

unterliegen. Für das Gericht kann es allerdings geboten sein, bei der Vermögensverteilung darauf hinzu wirken, daß der erziehungsberechtigte Elternteil die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Vermögensinteressen des Kindes auch insoweit wahrnehmen zu können (z. B., daß er sich das Sparguthabens bzw. die Versicherungspapiere aushändigen läßt).

In den meisten Fällen soll das Kind den Vermögenswert erst zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, z. B. bei Beendigung der Berufsausbildung, bei der Eheschließung oder bei der Gründung eines eigenen Haushalts. Um den Übergang des Vermögenswerts zum vorgesehenen Zeitpunkt zu sichern, müssen die Eltern bestimmte Maßnahmen treffen. So können sie beim Anlegen eines Sparguthabens das Sparguthaben auf ihren Namen ausstellen lassen und das Guthaben zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Kind übereignen. Bei einer entsprechenden Versicherung wird einer der Elternteile Versicherungsnehmer sein mit der Maßgabe, daß das Kind erst bei Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme erwirbt. In diesen Fällen wird der Vermögenswert zwar auch in gewisser Weise verselbständigt, aber das geschieht im Rahmen des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens. Dieser Vermögenswert bleibt also Bestandteil des gemeinschaftlichen Vermögens, und er unterliegt daher auch der Vermögensverteilung.

Dieser Vermögenswert wird bei einer Scheidung entsprechend seiner Zweckbestimmung dem erziehungsberechtigten Elternteil — oder, wenn das Kind bereits volljährig ist, der Anspruch ihm aber noch nicht zusteht, dem Elternteil, bei dem das Kind wohnt oder zu dem es die engeren Beziehungen hat — zuzusprechen sein, und zwar zusätzlich zu dem in das Alleineigentum dieses Ehegatten übergegangenen Vermögensteil. Dieser hat den für das Kind vorgesehenen Vermögenswert auch künftig bestimmungsgemäß zu verwenden.

Soweit es notwendig ist, die Rechtsbeziehungen zur Sparkasse bzw. zur Staatlichen Versicherung zu ändern, sollte dies von den Prozeßparteien — ggf. mit Hilfe des Gerichts — nach Möglichkeit vor, zumindest aber während der Vermögensauseinandersetzung geschehen. So sollte das Sparkassenbuch allein auf den Namen des erziehungsberechtigten Elternteils umgeschrieben bzw. sollte dieser Versicherungsnehmer werden, wenn das nicht bereits der Fall ist.

Dr. F. T.

Darf das Kreisgericht, in dessen Bereich ein unterhaltsberechtigtes Kind seinen Wohnsitz hat, eine Klage auf Unterhalt bzw. auf Erhöhung des Unterhalts ohne weiteres an das Kreisgericht abgeben, in dessen Bereich der Verklagte wohnt?

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ZPO ist für Ansprüche von Kindern auf Zahlung von Unterhalt auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat. Deshalb darf dieses Gericht die Klage des Kindes auf Unterhalt bzw. auf Erhöhung des Unterhalts nicht ohne weiteres demjenigen Kreisgericht zuleiten, in dessen Bereich der unterhaltsverpflichtete Verklagte wohnt. Vielmehr hat es den Vertreter des Kindes darauf hinzuweisen, daß beide Gerichte nebeneinander zuständig sind und daß er bestimmen kann, welches Gericht in der Unterhaltssache verhandeln und entscheiden soll (§§ 24 Abs. 3 letzter Satz, 20 Abs. 3 ZPO). Entscheidet sich der Vertreter des Kindes für das Gericht, in dessen Bereich der Verklagte wohnt, ist die Klage an dieses Gericht abzugeben (§ 26 Abs. 1 ZPO). Will er aber, daß das von ihm aufgesuchte Gericht die Sache verhandeln soll, ist eine Weiterleitung der Klage unzulässig.

Aus der Akte sollte ersichtlich sein, daß der Kläger in

Kenntnis der Zuständigkeitsregelung das Gericht ausgewählt hat.

Erhebt indessen der einem Kind gegenüber Unterhaltsverpflichtete Klage auf Herabsetzung des Unterhalts, findet § 24 Abs. 3 Satz 3 ZPO keine Anwendung. In diesen Fällen gilt § 24 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung (§§ 24 Abs. 3 letzter Satz, 20 Abs. 4 ZPO) ist dasjenige Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das verklagte Kind seinen Wohnsitz hat. An dieses Gericht ist die Klage abzugeben, wenn sie von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts, in dessen Bereich der klagende Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz hat, aufgenommen worden ist bzw. wenn er sie bei diesem Gericht schriftlich eingereicht hat.

Dr. F. T.

Kann eine Prozeßpartei auch noch nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung gegen die Entscheidung über die Ehescheidung einlegen, wenn die andere Prozeßpartei rechtzeitig gegen die Entscheidung über das Erziehungsrecht Berufung eingelegt hatte?

Die Frist, in der eine Berufung wirksam eingelegt werden kann, beträgt 2 Wochen und beginnt mit der Zustellung des Urteils an die jeweilige Prozeßpartei (§ 150 Abs. 1 ZPO). Eine nach Ablauf dieser Frist eingelegte Berufung ist unzulässig und muß durch Beschluß abgewiesen werden (§ 157 Abs. 1 ZPO). Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Prozeßpartei unverschuldet die Frist zur Berufungseinlegung versäumt, aber innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrunds unter gleichzeitiger Einlegung der Berufung Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gestellt hat (§ 70 ZPO).

Durch die Festlegung in § 153 Abs. 2 und 3 ZPO, daß bei Einlegung der Berufung gegen eine im Urteil enthaltene Entscheidung über die Auflösung der Ehe, über das elterliche Erziehungsrecht oder über die Vaterschaftsfeststellung sowie bei Einlegung der Berufung gegen eine von mehreren Unterhaltsentscheidungen eines Urteils die anderen Teilentscheidungen des Urteils vorerst nicht rechtskräftig werden, wird die Berufungsfrist für die andere Prozeßpartei nicht verlängert. Daraus ergibt sich, daß auch die andere Prozeßpartei gegen die nicht angefochtenen Teile des Urteils nur innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden Zweiwochenfrist des § 150 Abs. 1 ZPO Berufung einlegen kann.

Die Einlegung der Berufung ist jedoch nicht erforderlich, weil die gegen eine Entscheidung des Urteils eingelegte Berufung in den Fällen des § 153 Abs. 2 und 3 ZPO zur Überprüfung des gesamten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch in bezug auf die erstinstanzlichen Anträge der anderen Prozeßpartei führt (§ 154 Abs. 1 ZPO). Diese Prozeßpartei kann — ohne selbst Berufungskläger zu sein — durch Stellung entsprechender Anträge (§ 154 Abs. 2 ZPO) Einfluß auf das Berufungsverfahren nehmen. Aus diesem Grunde konnte in der ZPO auch auf die Anschlußberufung verzichtet werden.

P.W.

An unsere Leser im Ausland

Um Ihnen den Bezug unserer Zeitschrift auch im kommenden Jahr zu sichern, bitten wir Sie, Ihr Abonnement für das Jahr 1977 recht bald zu erneuern.

Bezieher aus den sozialistischen Ländern wenden sich an den für sie zuständigen Postzeitungsvertrieb. Unsere Leser aus der BRD, Berlin (West) und dem übrigen Ausland erneuern ihr Abonnement beim internationalen Buch- und Zeitschriftenhandel.